

Vortrag, Tag der Archive, 04.03.2018

Von den Wissensspeichern der Macht zu Wikileaks? Über die demokratische Systemrelevanz der Archive

„Die Rache der Journalisten an den Politikern ist das Archiv“, formulierte der österreichische Fernsehmoderator Robert Hochner. Diese neuzeitliche oder moderne Funktion des Archivs war bis ins 19. Jahrhundert undenkbar. Bis dahin dienten Archive eher als „Arsenale“ für den juristischen Kampf der Archivträger vor den Gerichten. Mit Begründung des „Ewigen Landfriedens“ von 1495 durch Kaiser Maximilian I. und dem damit einhergehenden Fehdeverbot, das heißt, sich „sein Recht“ notfalls auch durch Gewalt zu verschaffen, wurden die Konflikte zunehmend auf juristischem Wege, wenn man so will, friedlich beigelegt. Der Krieg als „letztes Mittel der Politik“ war dadurch zwar nicht geächtet – die Landesherrn und Könige trugen ihre Konflikte weiterhin auch militärisch aus - aber der Krieg war eine Form von Privileg der reichsständischen Adeligen geworden. Die einfachen Adeligen, Bürger und sonstigen Untertanen mussten auf die legitime Anwendung von Waffen verzichten, oder wenn sie es doch taten, mit empfindlichen Sanktionen rechnen. Die Kontrahenten waren gezwungen, ihre Ansprüche nun stattdessen auf dem Rechtsweg durchsetzen, also vor Gericht. Als Beweismittel dienten häufig Urkunden, denen dadurch ein erheblicher Wert zukam. Sie konnten „Schätze“ darstellen, die Rechtsansprüche begründeten oder nachträglich dokumentierten. Auf sie konnte kein moderner Herrscher mehr verzichten. Das seit dem Spätmittelalter sich durchsetzende Inquisitionsverfahren, das die bisherigen Formen der Gottesurteile und Reinigungseide ablöste, setzte eine schriftliche Protokollierung des gerichtlichen Verfahrensablaufes voraus. Die Anwendung des Römischen Rechtes verlangte gebildete Juristen und nicht mehr die im Deutschen Recht dominierenden Laienrichter. Damit begann, kurz formuliert, der bis heute anhaltende Siegeszug des des studierten Juristen. Zur Rechtsfindung reichte nicht mehr der gesunde Menschenverstand aus, sondern es brauchte akademische Erfahrung in der Rechtsauslegung und in der Rechtsanwendung. Urkunden und Akten bildeten die wichtigsten Werkzeuge der frühmodernen Juristen, mit diesen „Waffen“ stritten sie für ihre Dienstherrn und verwalteten in ihrem Auftrag das Territorium oder die Stadt. Das Schreckensszenario des allwissenden Staates, der sämtliche Informationen über seine Bürger erhebt, sammelt und anwendet, nahm hier seinen Ausgangspunkt. Die ausgreifende Schriftlichkeit ermöglichte als

Steuerungsinstrument und Gedächtnisstütze überhaupt erst eine verwaltungsgemäße und normative Durchdringung der Fläche und Erfassung der Untertanen im Herrschaftsgebiet. Die punktuelle Herrschaft des Mittelalters, das eher ein weitmaschiges Netz war, wandelte sich zum modernen Territorialstaat, der immer mehr Bereiche menschlichen und gesellschaftlichen Lebens erfasste und das Netz dabei immer engmaschiger zog. Aber ich will hier nicht auf die Zustände oder Gefahren des 21. Jahrhunderts eingehen. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (bis etwa 1800) wurden die wichtigsten Dokumente, zumeist Urkunden, in besonders gesicherten Orten aufbewahrt. Gerne gemauerte und feuersichere Räume in Kirchen oder Türmen. Diese Orte bezeichnete man bald als Archiv. Später kamen die nicht mehr unmittelbar benötigten Akten und sonstigen Schriftstücke hinzu, die aus der Registratur - der Kanzleistube - ausgesondert wurden. Die Wertschätzung gegenüber den Aktenschriftstücken war sehr unterschiedlich. Noch im frühen 19. Jahrhundert wurde sogar ein Stadtarchivar in Süddeutschland von seinem Bürgermeister dazu angehalten, Archivgut als Altpapier zu verkaufen, um so sein Gehalt aufzubessern. Den Urkunden, solange sie rechtserhebliche und vor Gericht verwertbare Inhalte aufwiesen, kam meist eine höhere Aufmerksamkeit und Pflege zu. Die Sicht auf das Archiv und sein Nutzen stand ganz unter dem Zeichen der rechtlichen Verwertbarkeit für den Archivträger. Dem entsprach auch, dass bis weit ins 19. Jahrhundert, Archive zumeist Juristen waren. In Lemgo war die Funktion des Stadtarchivars lange Zeit mit der Position des Stadtsekretärs verbunden, der ein studierter Jurist war. Archive den Bürgern oder überhaupt Externen zu öffnen, war undenkbar. Zugang erhielten, wenn überhaupt, neben den Archivbeamten, nur ausgesuchte Persönlichkeiten, die meistens im Sinne oder im Auftrag des Archivträgers die Unterlagen im Archiv nutzen sollten. Die Freiheit von Forschung und Lehre, wie sie heute im Grundgesetz verankert ist, war völlig unbekannt. Das Archiv und sein Inhalt hatten die Interessen des Archivträgers zu untermauern und zu stützen. Das Archiv war ein Herrschaftsinstrument. Diese Funktion lässt sich auch gut am Beispiel Lemgos ablesen. In den langjährigen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und ihrem Stadtherrn, dem lippischen Grafen und späteren Fürsten, war die Anerkennung des städtischen Archivs ein wichtiger Punkt. In den Schreiben der lippischen Regierung an die Stadtspitze wurde regelmäßig herausgestellt, dass die Stadt Lemgo kein wirkliches Archiv habe bzw. nicht über das erforderliche *ius archivi*, einem Rechtsbegriff aus dem römischen Zivilrecht, verfüge. Nach damaliger Rechtsauffassung stand dieses Recht nur einem souveränen Herrscher, so z. B. einem

Landesherrn oder König zu, aber nicht einer Landstadt Lemgo, die nicht souverän und unabhängig war, so sehr sie ihre Unabhängigkeit auch herausstellen mochte. Aus Sicht des lippischen Grafen war der Lemgoer Anspruch auf das *ius archivi* eine Anmaßung und Kompetenzübertretung. Das vehemente Einschreiten der gräflichen Regierung gegen das Lemgoer Archiv hatte mit den rechtlichen Folgen des *ius archivi* zu tun. Nach dem *ius archivi* genossen Urkunden aus einem solchen Archiv vor Gericht „völligen Glauben“, der Richter zweifelte dann weder die Echtheit der Urkunde noch den Wahrheitsgehalt des Inhalts an. Berücksichtigt man die zahlreichen Prozesse, die Lemgo und der lippische Landesherr vor den Reichsgerichten führten, konnte der Landesherr kein Interesse daran haben, dass die aus seiner Sicht „unbotmäßige“ Stadt Lemgo mit Urkunden vor Gericht erschien, die die gleiche Wertigkeit wie die Urkunden aus seinem eigenen, landesherrlichen Archiv in Detmold haben sollten. Folgerichtig erhielt Lemgo das *ius archivi* erst im Jahre 1794 verliehen, als Teil einer vertraglichen Regelung zwischen Stadt und Landesherr, die die noch seit dem Röhrentruper Rezess von 1617 ungelösten Streitpunkte, gütlich beilegen sollte. Der Landesherr musste nun nicht mehr fürchten, dass Lemgo ihn, wie bisher mehrfach geschehen, vor den Richterstuhl zerrren würde, um die Durchsetzung alter Privilegien und Sonderrechte der Stadt gegenüber ihrem Stadtherrn zu erkämpfen. Das Lemgoer Stadtarchiv hatte seinen Schrecken für die Regierung in Detmold verloren. Seitdem kann man für Lemgo auch offiziell von einem Archiv sprechen. Bis dahin handelte es sich, streng genommen, um eine Form von Alt-Registratur, einen ausgesonderten Teil der städtischen Kanzleistube.

Die epochalen Umwälzungen der Französischen Revolution berührten Lippe und Lemgo nur am Rande. In Frankreich dagegen und ab 1794 auch für das annektierte Gebiet westlich des Rheins hatten die politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen erhebliche Auswirkungen. Bereits 1789 hatten aufgebrachte Bauern in der französischen Provinz die Archive ihrer Feudalherren teilweise gestürmt, um die dort vorhandenen Rechtstitel und Feudalurkunden zu vernichten, als Zeichen einer neuen Zeit, als Signal eines Neuanfangs. Eine Chance für Jeden ohne Vorbelastungen von Vorne zu beginnen. Solche Vorgänge sollten sich in der Folgezeit bei revolutionären Umbrüchen oder Krisen wiederholen. Nur zwei Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit: Im Herbst 1989 setzte die Staatssicherheit in der DDR den Reißwolf ein, um ihr schriftliches Erbe in Form unzähliger Kilometer Akten und Karteien vor den neuen politischen Kräften zu verbergen. Ein Vernichtungswerk, das aber angesichts der schieren Menge nicht annähernd abgeschlossen werden konnte. Zudem

vereitelte die Erstürmung der Stasi-Zentrale durch DDR-Bürger eine Fortführung der Aktenvernichtung. Nach der Wende 1989/90 wurde aber zunächst diskutiert, ob es für den gesellschaftlichen Frieden nicht besser sei, die belastenden Geheimdienstakten nachträglich doch noch zu vernichten. Dafür traten auch Teile der Bürgerrechtler ein. Letztlich entschied man sich zur Aufarbeitung der SED-Herrschaft und das Stasi-Unterlagen-Gesetz wurde 1990 beschlossen. Die Überlieferung blieb erhalten. Während des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien wurden neben klassischen Kulturgütern und Bibliotheken, auch Archive und die dort vorhandenen Dokumente zerstört, um die Identität von Volksgruppen zu verwischen. Nach einem System- oder Machtwechsel bergen Archive für die neuen Machthaber immer die Gefahr in sich, dass aus ihnen auch die Zustände vor dem Umsturz, vor dem Wechsel, rekonstruierbar bleiben. Je autoritärer oder totalitärer das neue Regime ist, desto restriktiver ist der Umgang mit dem Archivgut, dessen Zugang, wenn es nicht gänzlich vernichtet wird, deutlich erschwert oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ganz nach dem Roman „1984“ von George Orwell: „Wer die Macht über die Geschichte hat, hat auch Macht über Gegenwart und Zukunft“. Die Vergangenheit muss auch auf Linie gebracht werden, auch wenn nicht immer die extreme Variante des „Big Brother“ gewählt wird und eine nachträgliche Manipulation der Überlieferung erfolgt. So werden in „1984“ Fotoaufnahmen von in Ungnade gefallener Personen aus den Dokumenten rückwirkend entfernt, um ihre Existenz nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Vergangenheit auszulöschen. Es gibt sie dann einfach nicht mehr. Diese *Damnatio memoriae*, also Verdammung des Andenkens, ist seit der Antike bekannt. Bereits im Alten Ägypten wurde nach dem Tode des Pharaos Echnaton sein Name auf Anweisung seines Nachfolgers aus den Inschriften der Baudenkmäler herausgeschlagen. Der Zugriff auf Archive und die Kontrolle über den Zugang zu ihren Inhalten ist klarer Ausdruck eines Machtanspruches, daran hat sich bis Heute nichts geändert. An den Zugangsrechten zu Archiven, würde ich sogar behaupten, lässt sich der Souverän eines Systems erkennen. Je liberaler der Zugang, desto stärker ist die Position des Volkes, der Bürger als Souverän, je restriktiver, desto mehr die Stellung der Regierung, des Staates.

Doch kommen wir noch einmal zurück zu den Ereignissen der französischen Revolution, die das Tor zur Moderne in Europa endgültig aufstieß. Den unorganisierten und tumultartigen Zerstörungen von Archivadokumenten, um den schriftlichen Nachweis feudaler Abhängigkeitsverhältnisse unmöglich zu machen, folgte eine geregelte Gesetzgebung zur

Abschaffung des feudalistischen Systems. Die Urkunden und Dokumente aus dieser Epoche verloren damit fast schlagartig ihre Brisanz und Aktualität. Sie wurden historisch und verloren auch die Bedeutung als Herrschaftsinstrumente für den Adel. Tonangebend wurde der dritte Stand der Bürger, der mit dem Gesetz vom 25. Juni 1794 erstmals in der Menschheitsgeschichte einen Rechtsanspruch erhielt, die nun öffentlich gewordenen Archive frei und ohne Einschränkungen zu benutzen, zu Beginn auch ohne irgendwelche Sperrfristen. Allgemein gilt dieses Gesetz als „archivisches Menschenrecht“, an dem sich alle nachfolgenden Regelungen des Archivzugangs messen lassen mussten. Diese Öffnung ermöglichte auch erst die spätere historische Forschung, deren wissenschaftliche Grundlage nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit den Archivquellen bildete.

In Preußen waren nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1806 und der territorialen Aufteilung des Wiener Kongresses von 1815 reichhaltige Archive aufgelöster Staaten geistlicher und weltlicher Art sowie enteigneter Klöster in staatliches Eigentum und in staatliche Archive überführt worden. Auch sie waren juristisch-politisch belanglos geworden und sollten der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der preußische Staatskanzler Fürst von Hardenberg setzte sich für die Öffnung dieser Archive vehement ein, stieß aber auf Widerstand innerhalb der Bürokratie, die, wenn überhaupt, nur die ältesten, von rein „antiquarischem Interesse“ bestimmten Unterlagen vor 1550 Wissenschaftlern (also nicht dem Citoyen, dem Bürger) zugänglich machen wollte. Alles andere müsse zum Schutz des preußischen Staates und der Herrscherfamilie geheim bleiben, so auch die Auffassung des späteren preußischen Archivdirektors v. Raumer. Der Tod von Hardenbergs und die sich festigende Restauration ließ eine liberale Öffnung der Archive in Preußen in den Hintergrund treten. Die Archivbenutzung hatte sich auch für Wissenschaftler und die historische Forschung in äußerst engen Grenzen zu halten. Aber die Forscher erhielten zumindest Zugang zu den Dokumenten und konnten sich somit selbst ein Bild von der Überlieferung machen. Etwa seit den 1870er Jahren sind öffentliche Archive in Deutschland zur Benutzung für Forschungszwecke grundsätzlich freigegeben. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch wurde dagegen tatsächlich erst durch die Archivgesetzgebung in den späten 1980er Jahren auf Bundes- und Länderebene garantiert.

Die zunehmende Bedeutung der öffentlichen Archive für die historische Forschung und die abnehmende juristische Relevanz der Archivadokumente für den Staat, bewirkte auch einen

Wechsel innerhalb der Berufsgruppe der Archivare. Gefragt war nun nicht mehr der versierte Verwaltungsjurist, sondern der an historischen Quellen geschulte Mediävist, also der Historiker. Diese Entwicklung lässt sich auch in den Lemgo nachvollziehen, wo seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert Geschichts- und Lateinlehrer der örtlichen Schulen sich nebenamtlich oder ehrenamtlich um das städtische Archivgut, v. a. die Urkundenüberlieferung kümmern sollten und dies bis 1981 auch taten. Damit einher ging allerdings auch ein Bedeutungsverlust des Archivs für den Archivträger. Die Archive rückten aus dem Zentrum der Verwaltung an den Rand der Verwaltung und wurden zunehmend als kulturelle Aufgabe wahrgenommen. In dieser Umbruchphase zwischen städtischem Archiv unter Leitung des Stadtsekretärs mit zentralen Verwaltungsaufgaben und dem historischen Archiv unter Leitung eines Gymnasiallehrers, verschwand die älteste Urkunde von 1245 mit den Bestätigungen der Stadtrechte nicht nur einmal, sondern gleich zweimal. Erst der Lehrerarchivar Schacht konnte sie dauerhaft für die Stadt und im Archiv ab 1898 sichern.

Natürlich dominiert auch heute noch die historische Forschung die Nutzung der Archive. Darin erschöpft sich aber ihre Funktion keineswegs. In einem demokratischen Staatsgebilde ist der Bürger der Regierung und ihren Organen, kurz der Verwaltung, nicht schutzlos ausgeliefert, er verfügt über unveränderliche Grund- und Bürgerrechte und kann vor Verwaltungsgerichten im Rahmen des Rechtsstaates auch gegen Verwaltungsmaßnahmen klagen. Darin drückt sich auch die geänderte Stellung des Bürgers gegenüber dem vordemokratischen Untertan aus. Archive können damit nicht nur Teil der Herrschaftssphäre sein, sondern müssen dem Allgemeinwohl, den Bürgern dienen. Der Zugang zum Archiv kann sich demnach nicht in erster Linie nach einer Nützlichkeitsabwägung für den Archivträger, den Staat richten (Nützt mir, dem Staat, die Archivnutzung oder schadet sie mir?), sondern muss den Interessen der Bürger dienen. Der Bürger hat ein Interesse an einer Kontrolle derjenigen, die ihn regieren. Die Unterlagen, das Archivgut, kann der nachträglichen Kontrolle des Verwaltungshandelns dienen und gewährleistet eine nachträgliche Transparenz der Exekutive. Die Amtsträger sind letztlich dem Souverän, den Staatsbürgern, verantwortlich. Ihre, auch internen Entscheidungen und Handlungen, können sie nicht dauerhaft der Kenntnisnahme durch den Souverän entziehen.

Auch hier lässt sich ein anschauliches Beispiel aus Lemgo geben. Ende der 1970er Jahre beginnt eine Gruppe Lemgoer Jugendlicher sich für die Geschichte ihrer Stadt im

Nationalsozialismus zu interessieren. Insbesondere die Rolle des damaligen Lemgoer Bürgermeisters Wilhelm Gräfer steht im Fokus. Sie stellen das bis dahin vorherrschende Bild des Retters der Stadt vor der drohenden Zerstörung im April 1945 in Frage. Aufgrund der städtischen Archivüberlieferung zeichnen sie ein ganz anderes Bild dieses Mannes und der Zeit zwischen 1933 bis 1945. Dieses Thema war Anfang der 80er Jahre nicht nur rein historisch, sondern politisch-relevant, da viele der Akteure aus der Zeit nach 1933 noch lebten. Die Jugendlichen nahmen ihr demokratisches Recht wahr, sich über das Handeln der Verwaltung zu informieren, auch wenn dies unliebsame Fragen aufwarf. Die Archivrecherche setzte so einen Gesprächsprozess in Gang, der sich nicht mehr autoritär unterdrücken oder totsichweigen ließ.

Zur Gewährleistung solcher Vergangenheitsaufbereitung müssen sich Archive neutral verhalten und weisungsunabhängig agieren. Sie sind natürlich der Verfassung und den Gesetzen verpflichtet, aber sie sind nicht im vorseilenden Gehorsam der verlängerte Arm der Regierungsgewalt. Während der NS-Zeit haben sich Archivare als treue Staatsbeamte natürlich auch in das herrschende System einbinden lassen, ihm teilweise auch aktiv gedient und sich nur selten dem verweigert. Vielfach haben sie sich nach den Buchstaben des Gesetzes verhalten, aber trotzdem sich der Mitwirkung an unrechtmäßigen oder sogar verbrecherischen Maßnahmen schuldig gemacht. In Diktaturen und autoritären Systemen ist diese Gefahr offensichtlich. 1996 hat der Internationale Archivrat einen Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare verabschiedet, der u. a. fordert, dass sich Archivare dem Druck von welcher Seite auch immer widersetzen sollen, Beweismaterial zur Verschleierung oder Verdrehung von Tatsachen zu manipulieren. Daneben sind sie zur unparteiischen Dienstleistung gegenüber allen Benutzern verpflichtet. „Archivarinnen und Archivare haben das spezielle Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, im Interesse der Allgemeinheit zu gebrauchen und alles zu unterlassen, ihre Stellung zum ungerechten Vorteil für sich oder andere zu nutzen.“ Der Historiker-Archivar kann dabei natürlich auch in den Konflikt geraten, wenn er selbst das Archivmaterial als Wissenschaftler erforscht und die dadurch gewonnene Erkenntnis öffentlich vertritt und publiziert. So ist in Saarbrücken der dortige Stadtarchivar in einen Konflikt um die NS-Vergangenheit des ehemaligen saarländischen Ministerpräsidenten geraten. Eine Gruppe von Archivnutzern warfen dem Stadt- und dem Landesarchiv vor, Quellen absichtlich zurückzuhalten oder nicht zur Kenntnis zu nehmen, die die NS-Vergangenheit des Politikers deutlicher werden ließen als bisher.

Historisch gesehen ist unklar, ob sich der Ministerpräsident bereits zu seiner Vergangenheit geäußert hat und seine Parteimitgliedschaft nicht weiter ins Gewicht fällt oder ob die Parteizugehörigkeit ihn in einem ganz anderen Licht erscheinen lässt, weil dies bisher nicht bekannt gewesen sei. Die historische Debatte, ohne diese hier im Detail nachzuzeichnen, wird dadurch problematisch, dass sie den neutralen Informationsdienstleister Archiv Parteilichkeit vorwirft und Manipulation der Öffentlichkeit. Letztlich ein Dilemma, da der Forscher sich auf den Verfassungsgrundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre berufen kann, auch wenn seine Sichtweise dadurch im Gegensatz zu den Interpretationen der Archivnutzer steht.

Neben der Neutralität der archivischen Informationsmanager setzt eine nachträgliche Kontrolle des Verwaltungshandelns voraus, dass die dafür notwendigen Unterlagen oder Daten in elektronischer Form tatsächlich in die zuständigen Archive gelangen. Eine archivgesetzliche Anbietungspflicht gibt es erst seitdem es auch die ersten Archivgesetze gibt, also seit den späten 1980er Jahren. Diese Anbietungspflicht erstreckt sich auf alle Unterlagen, die bei den staatlichen und kommunalen Stellen entstehen. Sobald die anbietungspflichtigen Stelle ihre Unterlagen nicht mehr benötigen, ist eine Anbietung an das Archiv möglich und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen auch erforderlich. Prinzipiell bekommt der Archivar also die Gesamtüberlieferung seines Zuständigkeitsbereiches zu Gesicht und kann entscheiden, welche Teile davon, er dauerhaft, also für immer aufbewahren will. Es findet eine systematische und kontinuierliche Überlieferungsbildung statt, die aktiv vom Archivar im Rahmen der Bewertungsentscheidung - ins Archiv oder wegwerfen - gestaltet wird. Aus der Zeit vor den Archivgesetzen ist die Wahrscheinlichkeit, dass Akten aus Verwaltungshandeln im Archiv erhalten blieben, eine Frage der Überlieferungschance und des Überlieferungszufalls. Diese Kategorien wurden durch den Mittelalterhistoriker Arnold Esch in die Diskussion eingeführt und sind primär an mittelalterlichen Quellen orientiert. Sie erklären zum Beispiel, warum sich v. a. Quellen zu Liegenschaften, Besitz und den daraus resultierenden Erträgen erhalten haben. Solche Quellen behielten über lange Zeiträume ihren Wert, was die Chance erhöhte, dass sie Teil eines Archivs wurden und damit dauerhaft erhalten blieben. Quellen über kurzfristige Rechtsgeschäfte dagegen verloren meist bald ihre Bedeutung und wurden wohl zumeist vernichtet, bevor sie überhaupt in ein Archiv gelangen konnten. Der Überlieferungszufall bestimmt sich nach unterschiedlichsten Bedingungen, wie der Lagerort (der vielleicht Opfer

eines Brandes wurde), die Materialbeschaffenheit des Informationsträgers (kurz- oder langlebig) oder individuelle Schicksale. Dass der Archivar bewusst auf die Überlieferung einwirkt, ist also eher eine neuere Erscheinung, früher nahm er das Vorgefundene als gegeben hin. Die Wertigkeit oder modern ausgedrückt die Archivwürdigkeit ergab sich alleine aus dem respektablen Alter der Unterlagen. Jetzt, im 21. Jahrhundert, müssen die Archivare fast schon bei Entstehung der Unterlagen entscheiden, ob sie sie später dauerhaft im Archiv aufbewahren wollen. „Ein guter Archivar muss ein Prophet sein oder ein Zukunftsforscher, weil er zukünftige Erkenntnisinteressen vorausahnen und voraussehen muss. Er muss in der Gegenwart entscheiden, was aus der Vergangenheit in der Zukunft von Interesse sein könnte. Ein Archiv ist ausgewählte, gestaltete Vergangenheit.“, so formulierte es der Jurist und Journalist Heribert Prantl 2011 auf dem Deutschen Archivtag. Die herausgehobene Position der Archive im Rahmen der Bewertungsentscheidung bringt natürlich eine erhebliche Verantwortung mit sich. Für das Vorhandensein der Überlieferung, der notwendigen Unterlagen im Archiv, ist nun nicht mehr der Überlieferungszufall verantwortlich, sondern der Archivar. Das klingt nach einer nicht unerheblichen Machtposition, die aber, da kann ich Sie beruhigen, nur auf dem Papier besteht. Bei besonders spektakulären Fällen erfahren Sie es dann auch mal aus der Presse, dass es mit der Anbietungspflicht nicht ganz so weit her ist. Ich erinnere nur an die sog. „Bundeslöschtag“ im Bundeskanzleramt im Herbst 1998, als die alte Regierung nicht unbedingt großen Fleiß an den Tag legte, der Nachfolgeregierung eine vollständige Aktenführung zu überlassen. Akten und Teile von Akten verschwanden, ohne dass das zuständige Bundesarchiv davon irgendetwas gesehen hätte, was nach der Anbietungspflicht eigentlich hätte erfolgen müssen. Im archivischen Alltag wiederholen sich solche Fälle immer wieder. Meistens steckt jedoch keine kriminelle Energie dahinter oder der Versuch, etwas zu vertuschen, sondern eher Nachlässigkeit, Unkenntnis und eine zunehmend disparate bis chaotische Aktenführung. Archive erhalten nur noch Teile der Vorgänge zur Bewertung oder erfahren nachträglich davon, dass Unterlagen bereits vor Jahren kassiert worden sind. Ein Unrechtsbewusstsein ist bei den meisten Akteuren nicht vorhanden, die auch nicht über eine angemessene Einschätzung über die Bedeutung „ihrer Akten“ verfügen. Dadurch entstehen natürlich Lücken im Archiv, neben den älteren Lücken, die bereits Brände, Naturkatastrophen oder Kriege in die archivische Überlieferung gerissen haben. Lücken im Archiv wecken zudem häufig Misstrauen bei den Archivbenutzern. Wollte man hier dem

Nutzer, dem Bürger absichtlich bestimmte Unterlagen vorenthalten, um etwas zu verschweigen? Warum fehlt gerade diese Akte? Standen darin die eigentlich wichtigen Informationen oder um es plakativ auszudrücken, wer tatsächlich Kennedy erschoss? Lücken öffnen Raum für Spekulationen über hypothetische Dokumente, X-Akten, die die eigentliche Wahrheit enthalten. Die Erklärungen für diese Lücken sind meist eher banaler Art, aber wer glaubt dem schon, wenn es eine deutlich spannendere Verschwörungstheorie gibt? Erst die Dokumentation und Rechtfertigung des Archivars über die getroffenen Bewertungsentscheidungen schaffen die Transparenz für den Bürger, was, wann und warum nicht mehr vorhanden ist.

Ich möchte an dieser Stelle nicht die einzelnen Bewertungsmethoden im Archiv vorstellen, aber das Verfahren hat sich im Laufe der Zeit deutlich professionalisiert. Die Bewertung soll möglichst unabhängig von subjektiven Entscheidungen und einem reinen „Fingerspitzengefühl“ des Archivars sein und sich an objektiven Kriterien orientieren. Der Archivar unterscheidet dabei zwischen inhaltlichen und eher verwaltungstechnischen Kategorien. Der zweite Aspekt ist besonders wichtig, er ist losgelöst von der Frage, ob eine einzelne Unterlage mal in 50, 100 oder 500 Jahren von Interesse für die Benutzung ist, weil sie inhaltlich spannend erscheint. Dies kann man sowieso mit Gewissheit kaum beantworten. Die Frage ist eher, inwieweit die einzelne Unterlage Auskunft über Tätigkeit und Aufgaben der aktenbildenden Stelle geben kann. Die Archivare versuchen also Strukturen, Kontexte und Aufgabenwahrnehmung zu überliefern, ohne eine inhaltlich orientierte Bewertung vorzunehmen. Dieser Ansatz ermöglicht es, dass auch zukünftig Themenkomplexe erforscht werden können, die heute noch niemand als relevant eingestuft hat oder geschweige denn erahnen konnte. Die Brisanz eines Vorfalls ergibt sich vielfach erst im zeitlichen Abstand, aber Archivare können nicht solange warten, da dann die Unterlagen vielleicht längst nicht mehr da sind. Archivare müssen in der Gegenwart handeln, ohne dass sie selbst die Richtigkeit ihrer Entscheidung in der Zukunft überprüfen können. Unter Umständen werden die Akten, die ich jetzt ins Stadtarchiv übernommen habe, erst in 50 Jahren genutzt - oder auch nie. Mit dieser Unwägbarkeit muss man beruflich leben, auch wenn die Bewertungsmethode diese Prognose immer zu verbessern sucht.

Man kann an dieser Stelle sicherlich einwenden, dass die Archivare im Rahmen der Bewertung in das Vorhandene manipulierend eingreifen oder anders formuliert, warum wird

überhaupt bewertet? Nehmt doch alles ins Archiv auf! Wir, die mündigen Bürger entscheiden dann später, was wir davon brauchen können. Diese Ansicht stößt bereits schnell an ihre praktischen Grenzen, denn dann würden die Archivmagazine gewaltige Ausmaße annehmen müssen, um die Papiermengen aufzunehmen. Auch in der digitalen Welt ist Speicherplatz nicht unbegrenzt und mit erheblichen und steigenden Kosten der Datenpflege verbunden. Daneben müsste das gesamte Material erschlossen und nutzbar gemacht werden, was Massen an Archivpersonal erforderlich machen würde. Der wichtigste Grund dagegen wäre aber sicherlich, dass die Bewertung das Überlieferungsprofil eines Archivs schärft, sich auf die wichtigsten und wesentlichen Überlieferungsstränge konzentriert und Doppelungen und Wiederholungen vermeidet. Archivare bemühen sich, Strukturen im Archivgut wieder sichtbar, verständlich und transparent zu machen. Erst dadurch ist eine sinnvolle Benutzung möglich, ohne dass man in der ungeordneten Masse ertrinkt. Archivarbeit als Schaffung eines Wegenetzes zum Archivgut. Schaffung oder Wiederherstellung von Ordnungsstrukturen, das ist Kerngeschäft der Archivare.

Hier sind wir dann, fast unbemerkt bei Wikileaks angelangt. „Wikileaks ist eine radikale Demokratisierung des Archivs [...] Durch ein universales, offenes Archiv soll die Politik demokratischer und die Wirtschaft gerechter werden.“, so Johannes Thumfart in Die Zeit (Online), 2011. Aber wie demokratisch kann ein Archiv wie Wikileaks tatsächlich sein, also eine gleichberechtigte Nutzung durch Jedermann ohne obrigkeitliche Einschränkungen und Bevormundung ermöglichen? Wie haben Sie selbst über die Inhalte bei Wikileaks erfahren? Wahrscheinlich nicht, indem sie sich selbst mit den Informationen dort auseinandergesetzt haben. Die meisten von Ihnen sicherlich über die traditionellen Medien, die mit Datenanalysten das Material aufwändig untersucht und aufbereitet haben. Das ist natürlich legitim, zeigt aber die Grenzen eines solchen Systems. Sie müssen am Ende doch wieder den klassischen Medien vertrauen, dass diese die Fülle an Informationen korrekt interpretiert haben. Eine eigene Analyse ist kaum möglich. In den öffentlichen Archiven dagegen haben die Mitarbeiter die Unterlagen für Sie schon strukturiert und für die Benutzung in archivischen Findmitteln aufbereitet. Sie bekommen nicht einfach einen riesigen Haufen an Daten oder Unterlagen, wo sie dann selbst sehen müssen, wie Sie zurecht kommen. Die archivische Ablage ist systematisiert, hierarchisch und dient dem schnellen Auffinden von Informationen, unabhängig von der jeweiligen Fragestellung. Ich wage deswegen zu behaupten, dass die öffentlichen Archive in Deutschland einem demokratischen Anspruch

gerechter werden, als Portale wie Wikileaks, da sie es grundsätzlich Jedem ermöglichen Informationen zu überprüfen.

In Wikileaks erhalten Sie immer nur einen eng begrenzten Blick in das Gesamtbild. Letztlich werden die Inhalte zugänglich gemacht, die von Whistleblowern dem Portal angeboten werden und die eine gewisse politische Sprengkraft haben, zumeist ein völlig abweichendes Bild vom Handeln der Mächtigen im Gegensatz zu ihren öffentlichen Verlautbarungen präsentieren. Diese Diskrepanz macht den Skandal aus. Sie sehen aber nicht das Gesamtbild, sondern nur einen Ausschnitt, der ein verzerrtes, rekonstruiertes und subjektives Bild liefern kann. Sie wissen auch nicht, was vielleicht weggelassen wurde, was der Whistleblower nicht auf den USB-Stick gezogen hat. Die Teile bei Wikileaks stehen isoliert nebeneinander. Was nicht einen Skandal hervorrufen kann, wird vermutlich auch nicht bei Wikileaks öffentlich gemacht.

In den öffentlichen Archiven sehen sie immer möglichst Kontexte oder rekonstruierte Kontexte. Die Kontexte machen im Archiv auch immer die Entstehungszusammenhänge deutlich. Lücken sind erklärt. Bewertungsentscheidungen nachvollziehbar. Nehmen Sie die städtische Überlieferung des Ordnungsamtes, in der NS-Zeit noch Sicherheitsamt genannt, als Beispiel. Im Bestand finden Sie neben den brisanten Judenangelegenheiten (Erfassung, Ghettoisierung, Deportation), für das das Amt zuständig war, auch die ganz normalen Verwaltungsvorgänge des polizeilichen Ordnungsrechtes wie Gaststättenkonzessionen. Wenn irgend möglich, sollen Sie als Benutzer die Akte und ihre Informationen in der Überlieferung, in ihrem Kontext einordnen können, sich selbst ein zutreffendes Gesamtbild machen. So steht das Besondere gleichberechtigt neben dem Typischen, um kein künstliches Zerrbild vorzugeben. Die überlieferten und archivierten Unterlagen sind nicht monothematisch ausgewählt, weil sie zu einem Thema Auskunft geben können, sondern weil sie verschiedene, thematische Zugänge ermöglichen und offen für mehrere Fragestellungen sind. Die Unterlagen sollen keine bestimmte Aussageabsicht verfolgen oder eine bestimmte Aussage belegen, beweisen oder untermauern. Die Auswertung und Interpretation liegt ganz auf Seite des Archivbenutzers, er oder sie entscheidet über die Aussage der Quellen.

Mit Wikileaks bewegen wir uns natürlich längst im digitalen Zeitalter, das die Existenz eines solchen Portals überhaupt erst ermöglicht. Das Internet bietet eine gar nicht oder nur

schwer zu kontrollierende Veröffentlichung, auf die jeder mit Netzanschluss basisdemokratisch zugreifen kann.

Der elektronische Informationsträger oder deutlicher ausgedrückt die leichte Trennung der Information von ihrem Träger birgt einige Probleme in sich. Im analogen Zeitalter von Pergament und Papier ist beides untrennbar miteinander verbunden. Die Unterscheidung von Original und Kopie fällt leicht, da beide Überlieferungsformen bereits äußerlich gut zu trennen sind. In der digitalen Welt kann eine Datei fast unzählige Zwischenstufen durchlaufen haben, ihr Format mehrfach geändert, ihren Datenträger gewechselt und bei jeder Änderung erneut kopiert worden sein. Die digitale Ausgangsdatei ist vielleicht gar nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln. Bearbeiter haben auf die Datei in ihrem Lebenszyklus immer wieder zugegriffen und Veränderungen vorgenommen. Was ist nun das ursprüngliche Original, das ich erhalten will? Damit ist auch die Frage nach der Authentizität gestellt. Woher weiß ich, dass das was ich da sehe, der ursprünglichen Form noch entspricht? Wer hat Manipulationen vorgenommen? An einer mittelalterlichen Urkunde oder einem Fotoabzug auf Papier kann ich Korrekturen oder Retuschen mit dem geübten Auge gut erkennen. Bei einer Datei ist das deutlich schwieriger. Die Frage der Authentizität berührt auch die Glaubwürdigkeit der Institution Archiv als Ganzes. Genießen solche digitalen Unterlagen noch den öffentlichen Glauben nach dem *ius archivi*, wie zu Beginn des Vortrags formuliert? Die Antwort kann nur dann Ja lauten, wenn der Weg der Datei von ihrem Ursprung bis ins Archiv und dort durch die verschiedenen Schritte der digitalen Bestandserhaltung lückenlos dokumentiert werden kann. Hier sprechen Archivare von strukturellen, technischen, beschreibenden und weiteren Metadaten, die genau das gewährleisten sollen. Die Authentizität einer digitalen Unterlage ergibt sich nicht aus sich selbst, sondern erst aus ihrem Entstehungszusammenhang und den vertrauenswürdigen Metadaten. Neben der Authentizität soll auch die Integrität, also die Vollständigkeit der elektronischen Unterlage gewahrt bleiben. Der Archivbenutzer soll später in die Lage versetzt werden, beurteilen zu können, für wie authentisch er das vorliegende, elektronische Material hält.

Bei Wikileaks sind diese Entstehungskontexte und Metadaten zumeist nicht mehr erhalten, wenn sie nicht selbst Teil der Unterlagen sind. Die Authentizität ergibt sich eigentlich nur daraus, wie Cassie Findlay, eine australische Archivarin, einmal geschrieben hat, dass die

betroffenen Stellen und Personen auf die Veröffentlichungen des Materials empfindlich reagieren. Ein indirekter Authentizitätsbeweis. Aber nach 30 Jahren verblasst diese Form der Beweisführung deutlich. Öffentliche Archive ermöglichen aber auch dann noch einen Authentizitäts- und Integritätsnachweis, vom Ansatz her sogar auf unbestimmte Zeit oder für immer.

Der dauerhafte Erhalt der digitalen Unterlagen ist wegen des Erhalts der Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Authentizität und Integrität eine besondere Herausforderung. Digitale Langzeitarchivierung ist deswegen auch mehr als nur eine Datensicherung in einem bestimmten System. Archive sollen sicherstellen, dass die elektronischen Unterlagen unabhängig von Soft- und Hardware benutzbar bleiben. Inwieweit Wikileaks seine Datenmengen in dieser Form dauerhaft sichert, ist mir nicht bekannt, aber ich habe da meine Zweifel, da der Aktualitätsbezug ein deutlich höheres Gewicht hat.

Die besondere Wirksamkeit der Portale wie Wikileaks liegt eben auch darin begründet, dass sie sehr zeitnah zum Geschehen die zugehörigen, amtlichen Dokumente veröffentlichen. Den Handelnden, die aus den veröffentlichten Unterlagen hervorgehen, wird keine Schutzfrist zugebilligt. Sie sind unmittelbar der öffentlichen Kritik ausgesetzt. Ein solches Vorgehen ist bei den öffentlichen Archiven nicht möglich. Dagegen stehen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Archivgesetze. Dem Rechtsanspruch auf Zugang zu öffentlichen Archiven steht spätestens seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1983 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen, das sich zwar nicht in einem einzelnen Gesetz fassen lässt, sich aber zwingend aus der Verfassung und unserer Rechtsordnung ergibt. Jeder kann und soll darüber entscheiden, was mit seinen Daten passiert. Es gelten die Grundsätze der Datensparsamkeit, der engen Zweckbindung bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten und der Löschung von Daten, wenn dieser Zweck nicht mehr besteht. Der Datenschutz umfasst grundsätzlich auch Täter, wenn man im strafrechtlichen Sinne sprechen will, nicht nur die Opfer. Ausgenommen sind Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes und Personen der Zeitgeschichte, wenn es nicht ihre Privat- und Intimsphäre betrifft. Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union sieht sogar explizit ein Recht auf Vergessenwerden vor, das eine weitreichende Löschung auch im digitalen Netz voraussetzt. Hier erscheint das Archiv als Bedrohung des Bürgers, da die Daten aus dem Archiv ihn belasten könnten und ihn dauerhaft verfolgen. Zugleich

scheint der Datenschutz im Widerspruch zum archivischen Grundsatz der dauerhaften Erhaltung von Informationen, die natürlich auch personenbezogene Daten enthalten können und müssen, zu stehen. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder sind letztlich Reaktionen auf den Datenschutz, da sonst die Gefahr drohte, dass kaum noch Unterlagen den Weg ins Archiv gefunden hätten, aus Angst, dort würde der Datenschutz nicht mehr gewahrt werden können. Deshalb sehen die Archivgesetze alle Schutzfristen für das Archivgut vor, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen sollen. Sie sichern die schutzwürdigen Belange der Betroffenen. Sie gelten jedoch nicht absolut, sondern können auch auf Antrag vor Ablauf verkürzt werden. Bei der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist auf Archivgut ist diese Verkürzung zumeist unproblematisch möglich, bei den personenbezogenen Schutzfristen erfolgt die Verkürzung zumeist mit bestimmten Nutzungsaufgaben, wie Anonymisierung oder Nichtveröffentlichung von Namen. Die Archivgesetze stellen einen Kompromiss zwischen dem Datenschutz und der Forschungsfreiheit dar, ohne den einen Wert gegen den anderen Wert auszuspielen. Bei Wikileaks wird Transparenz klar der Vorzug vor den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben. Neben den Betroffenen sind in den Materialien auch Unbeteiligte genannt, deren schutzwürdige Belange bei Wikileaks niemand sicherstellt. Ein zeitlicher Abstand zum Geschehen ist bei Wikileaks kaum gegeben und auch nicht gewollt, da das Portal natürlich der Enthüllung aktueller Machenschaften dienen soll und nicht einer nachträglichen, historischen Kontrolle. Um das einführende Zitat des Vortrags aufzugreifen, öffentliche Archive können anders als Wikileaks nur bedingt der Rache des Journalisten an den Politikern dienen, da der zeitliche Abstand im Normalfall so groß ist, dass die aktuelle Brisanz nicht mehr gegeben ist. Archive dienen aber auch nicht einem politischen Ziel (z.B.: Maximale Transparenz statt Geheimhaltung und Hinterzimmervereinbarungen der Exekutive), sondern sind offen für vielfältige Fragestellungen und Themen der Bürger, darunter das Recht der nachgelagerten Verwaltungskontrolle. Aus den authentischen Unterlagen in den verschiedenen Archiven kann sich eine Gesellschaft selbst Rechenschaft darüber ablegen, wie sie wurde, was sie jetzt ist, welchen (Irr-) Weg sie auch immer dorthin genommen hat. Der freie Diskurs über diesen Weg ist wesentliches Kennzeichen einer pluralistischen Demokratie, die nicht ein einheitliches Interpretationsmuster der Vergangenheit vorgibt, sondern offen für verschiedene Deutungen ist. Dafür braucht es zugängliche Archive.

Nach meiner Einschätzung werden die öffentlichen Archive sich nicht in Richtung Wikileaks entwickeln, aber auch sie werden mit der Zeit gehen und sich weiter öffnen müssen, wenn sie ihre Relevanz nicht verlieren wollen. Das 1794 erstmals verbriefte Menschenrecht auf den Zugang zu öffentlichen Archiven wird weiter gelten und ausgebaut werden müssen, aber auf Grundlage der Verfassung und des Schutzes eines jeden Individuums. Öffentliche Archive in einem demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesen sind für den Bürger da - nicht mehr als Machtinstrumente des Staates.

Ich kann Sie abschließend nur einladen, von Ihrem Menschen- und Bürgerrecht auf Archivzugang Gebrauch zu machen und das Stadtarchiv Lemgo zu nutzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!